

Energieeffizienz auf kommunaler Ebene gestärkt

Gemeinden müssen Öko-Autos kaufen

Am 12. Mai diesen Jahres ist die so genannte „Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung sowie der Sektorenverordnung“ (Bundesgesetzblatt, Teil I Nr. 21, S. 800 ff.) in Kraft getreten. Danach müssen öffentliche Auftraggeber, wie zum Beispiel Städte und Gemeinden, umweltfreundliche Straßenfahrzeuge beschaffen.

Die Verpflichtung gilt sowohl für den Kauf von Pkw als auch von Nutzfahrzeugen und Bussen, deren geschätzter Auftragswert den jeweils maßgeblichen europäischen Schwellenwert (allgemein: 193 000 Euro bzw. in den Sektorenbereichen Trinkwasser-/Energieversorgung oder Verkehr: 387 000 Euro) überschreitet. Die wichtigsten Neuregelungen finden sich vor allem in den § 4 Abs. 7 bis 10 VgV bzw. §§ 7 Abs. 5 und 6, 29 Abs. 2 SektVO. Die Änderungsverordnung war erforderlich geworden wegen der Verpflichtung zur Umsetzung der europäischen Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge.

Die Neuregelung ist von großer praktischer Bedeutung, weil sie Städte und Gemeinden beim Fahrzeugkauf grundsätzlich zur Berücksichtigung von Öko-Faktoren zwingt. Als solche Umweltfaktoren sind mindestens der Energieverbrauch, die Kohlendioxid-Emissionen (CO₂), die Emissionen von Stickoxiden (NO_x), die Emissionen von Nichtmethan-Kohlenwasserstoffen und partikelförmige Abgasbestandteile zu beachten. Bezugsgröße hierfür ist die Lebensdauer der jeweiligen Straßenfahrzeuge. So gilt bisw.

für Pkw eine Gesamtkilometerleistung von 200 000 Kilometer, während für Busse eine Laufleistung von 800 000 Kilometer zu Grunde zu legen ist.

Die Vergabestellen haben hierbei die Wahl, ob sie den Öko-Faktoren im Rahmen der Leistungsbeschreibung oder der Zuschlagsentscheidung Rechnung tragen. So sind Angebote, die nicht den in der Leistungsbeschreibung enthaltenen technischen Öko-Spezifikationen des ausgeschriebenen Straßenfahrzeuges entsprechen, vom Vergabeverfahren auszuschließen. Wenn dagegen der Energieverbrauch und die Umweltauswirkungen bei der Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes finanziell bewertet werden soll, so ist eine von der Verordnung näher definierte Methode zu Grunde zu legen. Dabei werden die über die Lebensdauer eines Straßenverkehrsfahrzeuges durch dessen Betrieb verursachten Energieverbrauchs- und Emissionskosten (Betriebskosten) nach einer detaillierten Methodik finanziell bewertet und berechnet. Diese Verordnungsmaßnahme belässt den öffentlichen Auftraggebern nur wenige Spielräume, etwa bei der Beurteilung des Energiegehaltes von Erdgas oder der Emissionskosten von Kohlendioxid.



In Berlin haben jetzt die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) das weltweit erste Wasserstoff-Brennstoffzellen-Müllfahrzeug in Betrieb genommen. Mit der Berliner Firma Heliocentris Energiesysteme GmbH und dem Aufbautenhersteller Faun wurde – gefördert durch das Bundesverkehrsministerium – ein Fahrzeug entwickelt, das deutlich leiser ist und bis zu 30 Prozent weniger Diesel verbraucht. Die Brennstoffzellen treiben die Ladeanlage an. FOTO BSR

Eine für die Beschaffungspraxis wichtige Ausnahme von dem vorordneten Zwang, „grüne“ Fahrzeuge zu beschaffen, besteht für den Kauf von eigens konstruierten und gebauten Einsatzfahrzeugen. Darunter sind Straßenverkehrsfahrzeuge im hoheitlichen Einsatz zu verstehen. Für den kommunalen Einsatzbereich von Interesse ist u.a. die Feuerwehr.

Die Feuerwehr muss bei der Beschaffung von Einsatzfahrzeugen Umwelt-/Energiefaktoren nur dann berücksichtigen, soweit es der jeweilige Stand der Technik zulässt und hierdurch die Einsatzfähigkeit des hoheitlichen Auftrages nicht beeinträchtigt wird. Das maßgeblich europäisch beeinflusste Vergaberecht ist durch

die Änderungsverordnung „grüner“ geworden. Zwar mag nur ein Teilbereich des Beschaffungsbedarfes der öffentlichen Hand, nämlich das der Straßenfahrzeuge, berührt sein. Die Neuregelungen dürfen den Normanwender aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass bereits vor dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung „grüne“ Vergabevorschriften,

beispielsweise beim Kauf von Geräten und technischen Ausrüstungen (vgl. § 8 VOL/A-EG) berücksichtigt werden mussten, allerdings nicht mit dieser Regellungs- und Detailtiefe wie für Straßenfahrzeuge.

> HOLGER SCHRÖDER

Der Autor ist Rechtsanwalt bei Rödl & Partner in Nürnberg.



8. Münchener Vergaberechtstag am 14. Juli 2011

Mit wieder ca. 60 Teilnehmern beim letztjährigen Münchener Vergaberechtstag hat sich die Veranstaltung in den letzten Jahren als „der Treff“ für Beschaffer und Vergabepraktiker in Bayern etabliert. Nutzen auch Sie die Gelegenheit zu aktuellen Vergabethemen mit Entscheidungsträgern aus Politik, Wirtschaft und Verwaltung sowie renommierten Top-Vergabexperten zu diskutieren.

Diese Themen erwarten Sie:

- > Sozialorientierte Beschaffung
- > Aktuelle Entscheidungspraxis des Bayerischen Vergabesenausschusses
- > Prüfung und Wertung von Liefer- und Dienstleistungsangeboten gemäß § 16 VOL/A bzw. § 19 VOL/A-EG
- > Die Rückforderung von Fördermitteln wegen Vergabefehlern

Termin
Donnerstag, 14. Juli 2011
09:30 – 16:00 Uhr

Veranstaltungsort
Kulturhaus Milbertshofen
Curt Mezger Platz 1 | 80809 München

Tagungsgebühr
150 EUR zzgl. 19 % MwSt. Abonnenten der Bayerischen Staatszeitung erhalten 50 % Nachlass. Weitere Informationen zum Programm und zur Anmeldung finden Sie unter www.roedl.de/seminare

Ihr Ansprechpartner
Rödl & Partner GbR
Frau Karolina Krysta
Äußere Sulzbacher Straße 100 | 90491 Nürnberg

Tel. +49 (9 11) 91 93-35 01
Fax +49 (9 11) 91 93-35 49
karolina.krysta@roedl.de

Rödl & Partner

OLG Celle zur Einstellung von Verhandlungsverfahren nach VOB/A

Ausschreibungen korrekt canceln

Ausschreibungen nach der VOB/A können unter den in § 17 Abs. 1 VOB/A genannten Voraussetzungen aufgehoben werden. Die dort genannten Aufhebungsgründe sind nach dem Oberlandesgericht Celle (20.12.2010 - Az.: 13 Verg 15/10) auch in Verhandlungsverfahren anwendbar. Nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A kann eine Ausschreibung bzw. ein Verhandlungsverfahren unter anderem aufgehoben werden, wenn „andere schwerwiegende Gründe bestehen“. Diese Regelung ist wegen des Vertrauensschutzes der Bieter eng auszulegen, weil eine Ausschreibung üblicherweise durch Zuschlag beendet wird.

Eine Aufhebung wegen schwerwiegenden Gründen kann nur dann eingreifen, wenn sie erst nach Beginn der Ausschreibung eingetreten sind oder dem Ausschreibenden jedenfalls vorher nicht bekannt sein konnten.

Nach dem niedersächsischen Vergabesenausschuss können die schwerwiegenden Gründe darin liegen, dass auch das niedrigste Angebot höher liegt als die verfügbaren Mit-

tel, und zwar unabhängig davon, ob das niedrigste Angebot einen angemessenen Preis aufweist oder nicht.

Es reicht aus, dass die Finanzierung des Bauvorhabens in nicht unwesentlichem Umfang berührt wird. Dabei – so die Celler Richter – ist von Bedeutung, worin die Ursache für die Preisdifferenz des wirtschaftlichsten Angebots und der möglichen Finanzierung zu suchen ist. Ein schwerwiegender

Grund ist demnach nicht gegeben, wenn der öffentliche Auftraggeber den Finanzbedarf in fahrlässiger Weise zu gering bemessen hat. Eine mit Unsicherheiten und Unwägbarkeiten behaftete Kostenschätzung ist allerdings dann nicht zu beanstanden, wenn sie unter Berücksichtigung aller verfügbaren Daten in einer der Materie angemessenen und methodisch vertretbaren Weise erarbeitet wurde. > HOLGER SCHRÖDER



Wenn eine Kommune eine geplante Baumaßnahme wegen fehlender Haushaltsmittel nicht finanzieren kann, darf sie die Vergabe einstellen. FOTO SZ

OLG Brandenburg zum Ausschluss wegen fehlender Ortsbesichtigung

Angebote kalkulieren

Das Brandenburgische Oberlandesgericht (15.3.2011 - Verg W 5/11) hat die Forderung einer Vergabestelle nach Vorlage eines Nachweises über die in den Vergabeunterlagen zwingend geforderte Teilnahme an einer Ortsbesichtigung nicht als Eignungsnachweis eingeordnet. Hierbei handelt es sich um keinen Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit. Denn die Eignung für einen konkreten Auftrag hat der Bieter vor dem Vergabeverfahren erworben, in dem er seine Eignung nachweisen soll.

Die durch den Nachweis belegte und erst im laufenden Vergabeverfahren zu erwerbende Kenntnisse von den Örtlichkeiten lassen

sich deshalb unter keines der vorgenannten Eignungskriterien unterordnen. Der Sinn der Ortsbesichtigung lag in dem entschiedenen Sachverhalt darin, die geeigneten Bieter in die Lage zu versetzen, ordnungsgemäß kalkulierende und vorhandenen Risiken Rechnung tragende Angebote einzureichen.

Die Interessenten sollten vor der Angebotsabgabe über die örtlichen Verhältnisse umfänglich informiert werden, weshalb in die streitgegenständliche Leistungsbeschreibung die Forderung nach einer Ortsbesichtigung aufgenommen wurde. Daraus ergibt sich, so die Brandenburger Richter, dass die Vergabestelle mit der

Forderung nach einer Ortsbesichtigung die von ihr als unzulänglich erachtete textliche Beschreibung der Örtlichkeiten durch eine obligatorische Ortsbesichtigung aller potentiellen Bieter beheben wollte.

Die Ortsbesichtigung hat mithin den Zweck, die Leistungsbeschreibung zu ergänzen und präziser zu gestalten. Es handelt sich somit um einen Nachweis der Kenntnisnahme von Einzelheiten der für die Durchführung des Auftrages maßgeblichen Umstände. Angebote, bei denen der Nachweis der Ortsbesichtigung fehlt, sind unvollständig und gemäß § 19 Abs. 3 Buchst. a) VOL/A auszuschließen. > HOLGER SCHRÖDER